



## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN**

**(nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO)**

**Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4)**

### **EG-Fahrzeugklassen**

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

In der nachstehenden Begriffsbestimmung ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ zu verstehen.

Die zu fördernden Fahrzeuge müssen sich eindeutig der förderfähigen Fahrzeugklasse zuordnen lassen, zum Beispiel durch Zulassungsbescheinigung, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier- Konformitätsbescheinigung) oder durch ein Gutachten, das im Rahmen einer Einzelabnahme durch einen technischen Dienst erstellt wurde. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen.

#### **Klasse N3:**

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen